

# Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Stand: 13. Oktober 2017<sup>1</sup>

## Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherrinnen und Bauherren sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die Wohngebäuden oder Gewerbebauten abbauen wollen, welche keine spezifischen Schadstoffbelastungen aufweisen. Es gilt auch bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben – hierbei ist die Bauherrin oder der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

## 1. Rechtlicher Rahmen

Abfälle sind Stoffe oder Gegenstände, die entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden können oder aufgrund ihres konkreten Zustandes, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit gefährden könnten. Sie sind gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG). Abfälle sind so bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG). Die unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung von Bau- und Abbruchabfällen zuständig.

Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Abfalleinstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Abbruchabfälle sind der Erzeuger und der Besitzer des Abbruchmaterials (Bauherr/in bzw. Bauunternehmer/in, Entsorgungsunternehmer/in) verantwortlich. Der/die Antragsteller/in (in der Regel der/die Bauherr/in) hat im bauaufsichtlichen Verfahren gegenüber der unteren Abfallbehörde, aber auch bei der Vergabe von Abbrucharbeiten an Dritte, u. a. folgende Angaben zu den anfallenden Abfällen zu machen:

- Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Gebäudes, insbesondere bei gewerblichen Bauten und über Asbestfasern (Asbestmaterialien), teerhaltige Dachpappe, ältere künstliche Mineralfasern.
- Beschreibung des geplanten Abbruchvorganges.
- Angaben über Art und Menge der anfallenden Abbruchabfälle sowie über den vorgesehenen Verbleib (Entsorgungsweg).

Auch für den Fall einer Überwachung durch die zuständige Abfallentsorgungsbehörde sind entsprechende Angaben notwendig.

---

<sup>1</sup> Änderung der Rechtsvorschriften

## 2. Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die anfallenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Abbruch sollte daher durch kontrollierten Rückbau erfolgen. Der Umgang mit den anfallenden Abfällen unterliegt den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere den Pflichten zur getrennten Sammlung und zur Zuführung von Gemischen zu Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen gemäß §§ 8 und 9 GewAbfV.

Asbesthaltige Materialien und sonstiges belastetes Material sind getrennt und nach ihren jeweiligen Belastungsgraden zu erfassen und zur weiteren Entsorgung bereitzustellen.

### 2.1 Hinweise für nicht gefährliche Abbruchabfälle

[Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)]

**Boden [17 05 04]** ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. **Oberboden** (z.B. Mutterboden) weist in der Regel höhere Humusgehalte auf. Er ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und möglichst vor Ort unter Beachtung des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung wieder einzusetzen.

Bau- und Abbruchabfälle (Kap. 17 der AVV) umfassen **mineralische Bauabfälle**, wie Beton [17 01 01], Ziegel [17 01 02], Fliesen und Keramik [17 01 03], Gemische aus Beton, Ziegel u. ä. [17 01 07], Baustoffe auf Gipsbasis [17 08] sowie **nicht mineralische Bauabfälle** z.B. Holz [17 02 01], Glas [17 02 02], Kunststoff [17 02 03], Metalle [17 04], Kunststoffe [17 02 03], Dämmmaterial [17 06 04] und Bitumengemische [17 03 02]. Sie sind, soweit technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar, jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Was „technisch nicht möglich“ bzw. „wirtschaftlich nicht zumutbar“ bedeutet, definiert § 8 GewAbfV.

Sofern ausnahmsweise eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle [17 09 04]) zulässig ist, sind die Gemische, wenn sie überwiegend nicht mineralischen Ursprungs sind, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Gemische mineralischen Ursprungs einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle gefährliche Abfälle, z.B. gefährliche **Dämmmaterialien oder Teerpappe**, ist jeweils das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Verwertung von Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch und anderen mineralischen Abfällen sind die „Anforderungen an die stoffliche **Verwertung von mineralischen Abfällen** - Technische Regeln“ (**LAGA M 20**) zu beachten. Diese gelten **nicht** für Oberboden. Mögliche Verwertungswege für Oberboden sind die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, wobei § 12 Bundes-Bodenschutz-Verordnung zu beachten ist.

**Altholz:** Spezielle Regelungen für die Entsorgung von Altholz enthält die Altholzverordnung. Danach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zur Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zu zuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch ist zulässig, wenn das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierten Altholzfraktionen gemäß den Vorgaben der

AltholzV entsorgt werden.

**Sperrmüll [20 03 07]** z.B. aus der Räumung von Abbruchgebäuden, ist einer Verwertung zuzuführen.

**Restmüll [20 03 01]** z.B. hausmüllähnliche Abfälle aus Baustellenbüros und -sozialräumen, ist getrennt zu erfassen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung zu überlassen.

## **2.2 Umgang mit gefährlichen Abbruchabfällen**

[Abfallschlüssel mit \* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)]

**Gefährliche Abfälle** sind getrennt voneinander und von nicht gefährlichen Abfällen zu erfassen und zu entsorgen. Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt, ist das gesamte Abfallgemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Beispielsweise ist ein Altholzgemisch, das Altholz der Kategorie A IV enthält, dem Abfallschlüssel 17 02 04\* zuzuordnen.

**Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten [17 0503\*]** – bei Bodenmaterial, insbesondere aus Gewerbegebieten können Verunreinigungen durch die Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind [17 02 04\*]** – bei der Zuordnung von Altholz sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der Altholzverordnung als Regelvermutung zu beachten. Danach sind beispielsweise imprägnierte Altholz-Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau und viele Altholz-Sortimente aus Abbruch- und Rückbau, wie z. B. Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer, Dachsparren der Altholz-Kategorie IV und damit dem Abfallschlüssel 1702 04\* zuzuordnen.

**Kohlenteer und teerhaltige Produkte [17 03 03\*]** z.B. pech-/teerhaltige Dachpappe oder pechhaltige Estriche.

**Dämmmaterial, das Asbest enthält [17 06 01\*]** schwach gebundene Asbestabfälle sowie **asbesthaltige Baustoffe [17 06 05\*]** z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre sind auf Deponien zu beseitigen. Eine erneute Verwendung als Baumaterial (z.B. in Baustraßen) ist unzulässig. Es ist die LAGA-Mitteilung M 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu beachten.

**Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält [17 06 03\*]**. Häufigster Abfall dieser Art sind Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern. Bei Dämmstoffabfällen aus Abbrüchen ist davon auszugehen, dass diese als gefährlicher Abfall zu entsorgen sind. Nur Mineralwollen mit einem Herstellungsdatum nach dem 01.06.2000 sind nach den gefahrstoffrechtlichen Regeln als nicht gefährlich einzustufen.

**Beton, Ziegel u.ä., die gefährliche Stoffe enthalten [17 01 06\*]** sowie **sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten [17 09 03\*]**. Diese Abfallschlüssel sind zu verwenden, wenn die bezeichneten Abfälle mit Anteilen gefährlicher Abfälle verunreinigt bzw. vermischt sind, was eigentlich an der Abbruchstelle zu vermeiden ist.

**Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten [17 09 02\*]** z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren.

**Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten [17 09 01\*], Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle [20 01 21\*]**

**Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten [16 02 12\*]** z.B. Nachtspeicheröfen und Feuerschutztüren.

**Öltanks und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

### **2.3 Besondere Vorschriften für POP-haltige Abfälle (POP=persistente organische Schadstoffe)**

[Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)]

Bei **Dämmstoffabfällen aus Polystyrol** ([17 06 04] Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter [17 06 01\*] und [17 06 03\*] fällt), die bei Abbrucharbeiten anfallen, ist davon auszugehen, dass sie das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthalten. Sie sind daher nach den Regelungen der POP-Abfall-Überwachungsverordnung grundsätzlich an der Anfallstelle getrennt zu sammeln und mit Nachweisführung thermisch zu entsorgen. Wenn die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Bauabfallgemische mit mehr als 25 Volumen-Prozent HBCD-haltiger Polystyrolabfälle ebenfalls als POP-haltige Abfälle anzusehen und der Nachweisführung unterworfen.

## **3. Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung**

Die Regelungen der Nachweisverordnung, der Anzeige- und Erlaubnisverordnung sowie der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung sind zu beachten.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist der Nachweis elektronisch mittels Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen zu führen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.goes-sh.de](http://www.goes-sh.de).

Für das gewerbsmäßige Befördern von gefährlichen Abfällen ist eine Beförderungserlaubnis oder ein gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat erforderlich. Des Weiteren ist eine Anzeige des Betriebes bei der zuständigen Behörde, der GOES, ausreichend.

### **Sonstige Vollzugshinweise**

LAGA-Mitteilung 20 „**Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln**“ – Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Hinweise im Internet unter [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) →Publikationen→Mitteilungen

LAGA-Mitteilung 23 „**Entsorgung asbesthaltiger Abfälle**“ unter [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) →Publikationen→Mitteilungen

Weitere Informationen zum Thema Abfallwirtschaft finden Sie unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Im Einzelfall können vor Ort weitergehende satzungsrechtliche Anforderungen bestehen. Auskunft darüber erteilen die jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

## 4. Rechtliche Grundlagen

**AbfAEV** – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung**) vom 05.12.2013 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I, S. 4043) in der geltenden Fassung.

**AltholzV** – Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (**Altholzverordnung**) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der geltenden Fassung.

**AVV** – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung**) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der geltenden Fassung.

**AwSV** – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) .

**GewAbfV** – Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung**) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896).

**KrWG** – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz**) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ) in der geltenden Fassung.

**NachwV** – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung**) vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298) in der geltenden Fassung.

**POP-Abfall-ÜberwV** – Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht-gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (**POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung**) vom 17. 07.2017 (BGBl. I S. 2644).